

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

11 (17.11.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. November

1890.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Badenurg-Weinheim betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr. — 3. Die theologische Hauptprüfung betr. — 4. Das den kirchlichen Fonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht betr.

Erinnerung. Die Abhör der Rechnungen der kirchl. Ortsfonds im Jahre 1890/91 betr.

Zur Beachtung.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 6. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Mayer in Meiffenheim auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 97a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Dinglingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Huchenfeld aus den 4 aufgetretenen Bewerbern gewählt und präsentierten Vikar Hermann Krauß in Würm zum Pfarrer in Huchenfeld zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Badenurg-Weinheim betr.

Von der Diözefansynode Badenurg-Weinheim ist der bisherige Dekan Guth in Weinheim auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und im Hinblick auf § 52 der Kirchenverfassung diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Rothermel.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr.

Von der Diözesansynode der Diözese Mannheim-Heidelberg ist anstelle des zurückgetretenen Dekans Kirchenrat Schellenberg in Heidelberg Stadtpfarrer Ruckhaber in Mannheim auf 6 Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und im Hinblick auf § 52 der Kirchenverfassung diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Rothermel.

3. Die theologische Hauptprüfung betr.

Nachgenannte Kandidaten der Theologie, welche sich der theologischen Hauptprüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind in folgender Reihenfolge unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Karl Bornhäuser von Mannheim,
2. Emil Bamberg von Sao Paulo in Brasilien,
3. Philipp Kattermann von Michelsfeld,
4. Ernst Frey von Zwingenberg,
5. Friedrich Mampel von Kirchheim,
6. Otto Willareth von Zhringen,
7. August Ehrly von Schwabhausen,
8. Emil Kromer von Feldberg,
9. Alexander Rihm von Korb,
10. Ludwig Siebert von Adelsheim,
11. Ludwig Hofmann von Grözingen.

Karlsruhe, den 4. November 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Abel.

4. Das den kirchlichen Fonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds wird unter Bezugnahme auf § 25, Ziffer 3 und § 28 der Verordnung vom 21. September 1875, die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens betreffend, und unter Hinweis auf das Gesetz vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, (staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890, Seite 155 ff.) und die Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. Juni 1890, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, (staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890, S. 269 ff.) eröffnet:

Das den kirchlichen Fonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht hat durch das am 1. Juli 1890 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, eine wesentliche Änderung erfahren, indem ein allgemeiner Eintrag auf das gesamte gegenwärtige und künftige liegenschaftliche Vermögen des Rechners nicht mehr stattfindet, vielmehr das gesetzliche Unterpfandsrecht nur dadurch wirksam wird, daß es auf bestimmte, inhaltlich des Grundbuchs dem Rechner gehörige Liegenschaften und für bestimmte, erforderlichenfalls zu veranschlagende Summen im Pfandbuch eingetragen wird. — Hiernach ist bei allen Einträgen des gesetzlichen Pfandrechts gegen die Rechner künftig hin zu verfahren.*)

Die vor dem 1. Juli 1890 nach den bisherigen Bestimmungen begründeten, also nicht auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragenen gesetzlichen Unterpfandsrechte müssen nach § 17 des Gesetzes vom 29. März 1890 **vor dem 1. Januar 1894** auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren.**)

*) Beispiel (vergl. Muster 33 zur Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher zu § 107 und 108 der Anleitung):

Geschehen, den 20. Oktober 1890.

Vor dem Gemeinderat

erscheint Herr Pfarrer Meyer als Vorstand des Kirchengemeinderats dahier, dem Gemeinderat der Persönlichkeit nach bekannt, und beantragt die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts des Kirchen- Almosenfonds dahier für Forderungen im Anschlag von 1000 *M* — in Worten: Eintausend Mark — gegen den am 14. Oktober 1890 Nr. 19763 (Beil. Bd. . . Nr. . .) vom Gr. Bezirksamt verpflichteten Almosenrechner

Stefan Stein, Sattler dahier,

auf dessen nachverzeichnete Liegenschaften, als:

(folgt Beschreibung der einzelnen Liegenschaften).

Dem Antrag ist, da die bezeichneten Liegenschaften im Grundbuch auf den Namen des Stefan Stein, wie angegeben, eingetragen sind, entsprochen durch diesen Eintrag, welcher auf Vorlesen von dem Erschienenen und den Pfandgerichtsmitgliedern unterzeichnet wird.

Pfandgericht:

Beteiligter:

(Folgen die Unterschriften).

NB. Vom 1. Juli 1890 ab erfaßt das gesetzliche Unterpfand Liegenschaften, welche der Rechner erst nach geschehener Eintragung erwirbt, nicht schon kraft Gesetzes, sondern nur vermittelst eines neuerlichen, diese Liegenschaften einzeln bezeichnenden Eintrags und nur mit Wirkung vom Tag dieses letzteren an.

**) Beispiel (vergl. Muster 33a zu § 107, 108 der Anleitung zur Grund- und Pfandbuchführung):

Geschehen Wiesloch, den 10. November 1890.

Vor dem Pfandgericht

erscheint Herr Pfarrer Meyer als Vorstand des Kirchengemeinderats, dem Gemeinderat der Persönlichkeit nach bekannt und beantragt, das bisher nur durch den nebenstehenden allgemein lautenden Eintrag vom 5. Januar 1880 gewährte gesetzliche Unterpfandsrecht [bezw. wenn der neue Eintrag nicht am Rande des früheren, sondern im laufenden Band des Pfandbuchs geschieht: „Das bisher

Wir veranlassen die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds unter Hinweis auf die ihnen obliegende Verantwortlichkeit, für sorgfältige Wahrung der Interessen der ihnen anvertrauten Fonds ungefäumt die nötigen Schritte zu thun, um die vor dem 1. Juli 1890 eingetragenen gesetzlichen Unterpfandsrechte gegenüber den Rechnern in der oben bezeichneten Weise zu wahren.

Auf 1. Mai 1891 ist über das Geschehene Bericht, oder falls kein Anlaß zu einem Vorgehen vorlag, Fehlanzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 4. November 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöcker.

Abel.

nur in allgemeiner Fassung eingetragene (Pfd.-Buch Bd. . . Nr. . . S. . .) gesetzliche Unterpfandsrecht^{*)} mit Rang vom 5. Januar 1880 als dem Tage dieses Eintrags für eine Summe von 1000 *M* — in Worten: Eintausend Mark — auf die nachstehende, inhaltlich des Grundbuchs dem Stefan Stein, Sattler dahier, gehörige Liegenschaft, nämlich:

(folgt Beschreibung der Liegenschaft),

sowie auf die nachstehende weitere Liegenschaft, welche derselbe am 8. August 1882 laut Grundbuch erworben und nachmals am 10. Juli 1890 laut Grundbucheintrag vom gleichen Tage (Bd. . . Nr. . . S. . .) wieder veräußert hat, nämlich:

(folgt Beschreibung)

einzutragen.

Dem Begehren ist, da die erstgenannte Liegenschaft im Grundbuche auf den Namen des Stefan Stein, wie angegeben, eingetragen ist, die letztgenannte auf dessen Namen daselbst seit 8. August 1882 (Grdb. Bd. . . Nr. . . S. . .) bis 10. Juli 1890 eingetragen gewesen ist, entsprochen durch diesen Eintrag, welcher auf Vorlesen von dem Erschienenen und den Pfandgerichtsmitgliedern unterzeichnet wird.

Pfandgericht:

Beteiligter:

(Folgen die Unterschriften).

NB. Der bisherige Rang bleibt nur dann gewahrt, wenn er in diesem Eintrag bestimmt angegeben ist. Bei Stellung des Antrags ist der beanspruchte Rang, soweit erforderlich, nachzuweisen, ebenso, daß die bezeichneten Liegenschaften von dem gesetzlichen Unterpfandsrecht ergriffen worden sind. Es kommen hiebei einerseits alle zur Zeit der Entstehung des Pfandrechts erfaßten, also auch die am 1. Juli 1890 auf dritte Personen übergegangenen Liegenschaften, andererseits aber auch die von dem Rechner erst nach der Zeit des früheren Pfandeintrags bis zum 1. Juli 1890 neu erworbenen Liegenschaften in Betracht. Dagegen kann das Unterpfandsrecht auf erst nach dem 1. Juli 1890 erworbene Liegenschaften nur mit Rang vom Tage des neuen Eintrags und nur, wenn sie noch zur Zeit des letzteren grundbuchmäßig dem Rechner gehören, auf Antrag erstreckt werden. — Soweit in der Zeit bis 1. Januar 1894 Pfandbuchsvereinigungen vorkommen, sind die zu erneuernden allgemeinen Einträge unter bestimmter Angabe der verhafteten Liegenschaften und der zu sichernden Summen zu spezialisieren.

Einträge, bezüglich welcher bis zum 1. Januar 1894 die im Gesetz verlangte Umgestaltung nicht herbeigeführt worden ist, verlieren dritten Personen gegenüber ihre rechtliche Wirksamkeit und werden durch die Pfandgerichte von Amtswegen gestrichen.

Solche Vorrechte können zwar auch nachmals zur Eintragung gebracht werden, sie erlangen aber in diesem Falle nur den Rang vom Tage des neuen Eintrags und erfassen nur die Liegenschaften, welche der Rechner an jenem Tage besitzt; in der Zwischenzeit an Dritte veräußerte Liegenschaften bleiben daher befreit.

3. Erinnerung.

Die Abhör der Rechnungen der kirchl. Ortsfonds im Jahre 1890/91 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds.

Ungeachtet der im kirchlichen Ges.- und Verordnungsblatt vom 16. Oktober l. J. ergangenen Erinnerung vom 4. Oktober l. J. ist bis jetzt die Vorlage einer größeren Anzahl von Rechnungen kirchlicher Ortsfonds, deren Periode mit dem 22. April l. J. umlaufen war, noch nicht erfolgt.

Wir setzen für die Einsendung dieser Rechnungen hiemit eine letzte Frist von vier Wochen mit dem Anfügen, daß, wenn nicht bis zum Ablauf derselben die Rechnungen eingetroffen oder der Einsendung entgegenstehende triftige Hinderungsgründe zur Anzeige gebracht worden sind, gegen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Ordnungsstrafen ausgesprochen werden müßten.

Karlsruhe, den 8. November 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

4. Zur Beachtung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

An die ev. Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen.

Von den für den evangelischen Religionsteil geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse ist eine amtliche Handausgabe zum Preise von 60 S für das Stück bei uns erschienen. Wir lassen von derselben durch unsere Expeditur den Pfarrämtern Exemplare in derjenigen Anzahl portofrei zugehen, daß jedes Kirchengemeinderatskollegium in den Besitz eines Exemplars kommt. Dabei wird der Handausgabe angeschlossene Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875, in besonderer Ausgabe unentgeltlich für jeden Ortsfondsrechner zum Anschluß an sein Exemplar der Verwaltungs-Vorschriften beigelegt. In gleicher Weise findet auch die Versendung des Anhangs an die Kirchenvorstände und Kirchenfondsrechner in den Diasporagenossenschaften statt.

Die Kosten der Handausgabe eignen sich zur Anweisung auf kirchliche Ortsfonds und sind an die in Betracht kommenden Dekanate in Bälde einzusenden, welche dann die summarische Ablieferung an die diesseitige Expeditur auf Grund der ihnen von

derselben zugehenden Abgabeverzeichnisse und unter Übernahme des entstehenden Porto-
aufwands auf die Diözesankasse frei mit Bestellgeld zu bewerkstelligen haben.

Werden außer den nach Obigem vorgesehenen Exemplaren noch weitere gewünscht,
so können solche durch die diesseitige Expeditur bezogen werden, und zwar zum Preise
von 60 \mathcal{L} für die Handausgabe der Kirchensteuervorschriften und von 10 \mathcal{L} für die
besondere Ausgabe des Anhangs. Auch werden von derselben die Verwaltungsvor-
schriften vom 21. September 1875 künftighin zum Preise von 60 \mathcal{L} für das Stück
portofrei abgegeben.

Schließlich veranlassen wir die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbe-
hörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen dafür Sorge zu tragen, daß in
den bei ihnen und bei den Rechnern befindlichen Exemplaren der Verwaltungsvor-
schriften vom Jahr 1875 die nicht mehr in Geltung befindlichen Stellen derselben
durchstrichen und die eingetretenen Änderungen durch Hinweis auf den die Abänderungs-
vorschriften enthaltenden Anhang kenntlich gemacht werden. Wir versehen uns zu den
Kirchengemeinderäten, daß sie dieser, die weitere völlige Brauchbarkeit der Vorschriften
gewährleistenden Auflage alsbald und pünktlich nachkommen, und wir werden im
übrigen auch gelegentlich der durch diesseitige Rechnungsbeamte an Ort und Stelle
vorzunehmenden Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens den Vollzug überwachen lassen.

Karlsruhe, den 14. November 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den
beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Groß-
herzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 \mathcal{M} 50 \mathcal{L} |
| 2. Die Kirchenverfassung für | — " 35 " |
| 3. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für | 6 " — " |
| 4. Der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 " — " |
| 5. Die Peritopen und Lektionen zu | 1 " — " |
| 6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen
für die Diözesansynoden, das Stück zu | — " 5 " |
| 7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen
des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Vor-
anschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein
und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — " 60 " |

- | | |
|--|----------|
| 9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu | — M 5 S |
| Einlagebogen, | — " 5 " |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu | — " 2 " |
| 10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu | — " 20 " |
| 11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrgängiger, 10 Stück zu | — " 10 " |
| 12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu | — " 20 " |
| 13. Sammlung der für die evangel. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 14. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu | — " 10 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 7, 13 und 14 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.



1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...
7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...
10. Die ...
11. Die ...
12. Die ...
13. Die ...
14. Die ...
15. Die ...
16. Die ...
17. Die ...
18. Die ...
19. Die ...
20. Die ...
21. Die ...
22. Die ...
23. Die ...
24. Die ...
25. Die ...
26. Die ...
27. Die ...
28. Die ...
29. Die ...
30. Die ...
31. Die ...
32. Die ...
33. Die ...
34. Die ...
35. Die ...
36. Die ...
37. Die ...
38. Die ...
39. Die ...
40. Die ...
41. Die ...
42. Die ...
43. Die ...
44. Die ...
45. Die ...
46. Die ...
47. Die ...
48. Die ...
49. Die ...
50. Die ...